

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der cluetec GmbH, Wilhelm-Schickard-Str. 9, 76131 Karlsruhe (nachfolgend: „cluetec“)

1. Einleitende Bestimmungen

1.1. Bestimmungen

- 1.1.1. cluetec erbringt die nachfolgend weiter spezifizierten Vertragsleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen: Vermietung von Software, Software as a service, Vermietung von mobilen Endgeräten, Zusatzleistungen.
- 1.1.2. Der konkrete Vertragsinhalt wird zwischen den Vertragsparteien in einer Individualvereinbarung niedergelegt.
- 1.1.3. Sämtliche Leistungen erfolgen vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit.
- 1.1.4. Produktbeschreibungen auf der Homepage von cluetec stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 1.1.5. cluetec behält sich technische Änderungen vor, soweit der gewöhnliche oder vertragsgemäße Gebrauch des gelieferten Gegenstandes nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderungen dem Vertragspartner zumutbar sind.
- 1.1.6. Software und Hardware bleiben Eigentum von cluetec.
- 1.1.7. cluetec weist darauf hin, dass zur Datenübertragung via Internet ein geeigneter Anschluss erforderlich sein muss. Der Internetzugang sowie die Verfügbarkeit von Standleitungen bzw. Mobilverbindungen ist nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen. Hinsichtlich dieser Verbindungen gelten die mit dem Anbieter getroffenen Vereinbarungen.
- 1.1.8. Für sämtliche Leistungen cluetec gelten ausschließlich die vorliegenden AGB, soweit nicht ausdrücklich in Schriftform oder in Textform andere Vereinbarungen getroffen wurden. Soweit nicht explizit etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, finden abweichende AGB des Vertragspartners keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn cluetec ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
- 1.1.9. Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des §§ 310 Abs. 1 BGB.

2. AGB für die Vermietung von Software

2.1. Vertragsgegenstand

- 2.1.1. cluetec vermietet dem Vertragspartner die in der zu Grunde liegenden Individualvereinbarung bezeichnete Software auf dem gegenwärtig herausgegebenen Entwicklungsstand und räumt dem Vertragspartner hieran für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen dieser AGB ein.
- 2.1.2. Die Software wird vorinstalliert auf mobilen Endgeräten bzw. per Download oder als App aus einem APP-Store zur vertragsgemäßen Installation auf eigenen Geräten des Vertragspartners zur Verfügung gestellt. Zum Lieferumfang gehört eine Benutzerdokumentation, die ebenfalls per Download zur Verfügung gestellt wird.
- 2.1.3. Der Vertragspartner erhält die Software im Binärformat; er hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

2.2. Vertragspflichten

- 2.2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte von cluetec an der Software zu wahren. Jede Vervielfältigung außerhalb der vertraglich gestatteten Nutzung ist unzulässig. Die Veränderung der Software durch den Kunden ist nur zulässig, soweit sie der Fehlerberichtigung dient und cluetec nach einer schriftlichen Rüge mit der Fehlerbeseitigung in Verzug gerät. Die Dekompilierung der Software ist nur zur Gewinnung von Informationen unter den Voraussetzungen und Beschränkungen von § 69 e UrhG zulässig und nur dann, wenn cluetec nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung die benötigten Informationen bereitgestellt hat.
- 2.2.2. Die Software darf vom Vertragspartner nicht verändert und erweitert werden. Im Falle der Überlassung von mobilen Endgeräten darf die Konfiguration sowie die darauf bereits vorinstallierte Software nicht verändert werden.
- 2.2.3. Ein Wartungsanspruch besteht nicht.

3. AGB für Software as a Service (SaaS) und Hosting

3.1. Vertragsgegenstand

- 3.1.1. cluetec stellt dem Vertragspartner die in der zugrunde liegenden Individualvereinbarung näher bezeichnete Software zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Software wird auf Computern des von cluetec genutzten Rechenzentrums betrieben. cluetec stellt dem Vertragspartner für die Laufzeit des Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Verfügung, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschließlichen Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung des Service an Dritte ist ausgeschlossen.

- 3.1.2. Der Vertragspartner ist für die Funktionalität der Internetverbindung zwischen ihm und dem Rechenzentrum sowie die erforderliche Hard- und Software selbst verantwortlich.
- 3.1.3. Für die erstmalige Einrichtung des Service, also die individuelle Einstellung bzw. den Import von Daten, ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. cluetec schuldet keine Anpassung des Service.
- 3.1.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der zur Verfügung stehende Speicherplatz auf 20 GB begrenzt.
- 3.1.5. Domainnamen werden nicht zur Verfügung gestellt.
- 3.1.6. Die im gültigen Service Level Agreement (SLA) vereinbarten Ausfallzeiten werden als maximale Ausfallzeiten vereinbart. Diese sind unter <https://www.cluetec.de/slas-mquest> einzusehen.
- 3.1.7. cluetec stellt dem Vertragspartner einen passwortgeschützten Account zur Verfügung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dieses Passwort geheim zu halten und cluetec unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt geworden ist.
- 3.1.8. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass dem Server dieselbe IP-Adresse für die gesamte Vertragslaufzeit zugewiesen wird.

3.2. Vertragspflichten

- 3.2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, regelmäßig Kopien der von ihm eingegangenen gegebenen Daten zur fertigen oder seine Daten in sonstiger Weise vor Datenverlust zu schützen.
- 3.2.2. Ein Wartungsanspruch besteht nicht.
- 3.2.3. cluetec übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der vom Vertragspartner auf dem Serverhost gespeicherten Daten.
- 3.2.4. cluetec trifft keinerlei Verpflichtung zur Überprüfung der vom Vertragspartner gespeicherten Daten. Der Vertragspartner ist hierfür alleine verantwortlich.
- 3.2.5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind auf dem Server gespeicherte Daten vom Vertragspartner zu löschen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist cluetec berechtigt, die Löschung zu veranlassen.
- 3.2.6. cluetec ist berechtigt, den Service zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen aus wichtigem Grund zu ändern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung aufgrund einer notwendigen Anpassung an die aktuelle Rechtslage erforderlich ist, sich die technischen Rahmenbedingungen geändert haben oder dies zum Schutz der Systemsicherheit bzw. zur Fortentwicklung des Service erforderlich ist. Sollte eine solche Änderung anstehen, wird cluetec den Vertragspartner möglichst frühzeitig, nach Möglichkeit längstens zwei Wochen vor der geplanten Änderung, schriftlich oder in Text-form informieren. Entsprechend können auch die SLAs geändert werden.

4. AGB für die Erbringung von Zusatzleistungen

4.1. Erbringung von Zusatzleistungen

- 4.1.1. Sofern in der zugrunde liegenden Individualvereinbarung zwischen den Parteien keine zusätzlichen Leistungen vereinbart sind, sind diese von cluetec auch nicht geschuldet.
- 4.1.2. Support wird nur für die jeweils neueste Softwareversionen gegenüber einem geschulten Ansprechpartner bzw. dessen Stellvertreter geleistet und beinhaltet Aufklärung zur Beseitigung von Bedienungsfehlern und allgemeine Hilfen im Wege von Anfragen per E-Mail oder Telefon zu den Geschäftszeiten von cluetec. Die Supportverpflichtung entfällt jedoch, wenn der Vertragspartner unbefugt die Software bzw. die Konfigurationen verändert.

5. AGB für die Vermietung von Hardware

5.1. Vertragsgegenstand

- 5.1.1. Soweit dies Gegenstand der Individualvereinbarung geworden ist, vermietet cluetec zusätzlich mobile Endgeräte, nach Absprache entweder mit oder ohne SIM Karten.
- 5.1.2. Bei der Rückgabe mobiler Endgeräte sind vom Vertragspartner hierauf gespeicherte Daten von diesen zu entfernen.
- 5.1.3. Soweit Gegenstand der zu Grunde liegenden Individualvereinbarung die Überlassung mobiler Endgeräte mit SIM-Karten beinhaltet, liegt diesen Leistungen das Angebot bzw. die Beschreibung des Anbieters zu Grunde. Diese werden dem Vertragspartner auf Anfrage durch cluetec zur Verfügung gestellt.
- 5.1.4. Die Verwendung von mobilen Endgeräten mit SIM-Karten beinhaltet lediglich die Übertragung von Daten im Zusammenhang der Software; weitere kostenpflichtige Dienste sind nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsvereinbarung und dürfen nicht verwendet werden.
- 5.1.5. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Überlassung eines Einzelverbindungs nachweises.

5.2. Vertragspflichten

- 5.2.1. Bei Verlust der SIM-Karte hat der Vertragspartner cluetec unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5.2.2. Bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der mobilen Endgeräte mit SIM-Karte hat der Vertragspartner die hierdurch entstehenden Zusatzkosten selbst zu tragen zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 60,00 € pro Gerät.
- 5.2.3. Der Rückversand der Geräte und des mitgelieferten Zubehörs hat in einer Sendung zu erfolgen. Anderenfalls fällt eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 60,00 € an. Dem Vertragspartner bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, nachzuweisen, dass lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist lediglich der geringere Schaden geschuldet.
- 5.2.4. Bei Verlust von Geräten und/oder Zubehör fällt für die Wiederbeschaffung neben dem Wiederbeschaffungswert eine zusätzliche Bearbeitungspauschale i.H.v. 60,00 € an. Dem Vertragspartner

bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, nachzuweisen, dass lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist lediglich der geringere Schaden geschuldet.

6. Gemeinsame Bestimmungen

6.1. Allgemeine Pflichten des Vertragspartners

- 6.1.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur umfassenden und angemessenen Mitwirkung bei der Auftragserfüllung; insbesondere verpflichtet er sich, cluetec rechtzeitig alle zur Auftragserfüllung erforderlichen In-formationen, möglichst in elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.2. Der Vertragspartner hat cluetec rechtzeitig über geplante Änderungen von angefragten Leistungen, insbesondere bei der geplanten Änderung von Fragebögen, zu informieren, spätestens jedoch drei Tage vor Durchführung der geplanten Erhebung.
- 6.1.3. cluetec leitet vor der geplanten Durchführung einer Erhebung einen entsprechenden Entwurf des Fragebogens an den Kunden in elektronischer Form an eine vom Vertragspartner zu benennende E-Mail-Adresse weiter; der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Entwurf unverzüglich auf Fehler zu überprüfen und cluetec diese oder Änderungswünsche ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- 6.1.4. Der Einsatz von Fragebögen bei Befragungen und Erhebungen durch den Vertragspartner gilt als Abnahme

6.2. Zahlung

- 6.2.1. Die geschuldete Vergütung ergibt sich aus der zu Grunde liegenden Individualvereinbarung, ergänzend aus der jeweils aktuellen Preisliste.
- 6.2.2. Die Zahlung der Vergütung ist sofort und ohne Abzug nach Rechnungsstellung durch cluetec fällig. cluetec behält sich das Recht auf Vorauszahlungen und/oder Zwischenabrechnungen vor.
- 6.2.3. Die Lieferung von Mietgeräten erfolgt zuzüglich der aus der zu Grunde liegenden Individualvereinbarung ersichtlichen Versandkosten. Die Rücklieferung an cluetec hat portofrei zu erfolgen.
- 6.2.4. Zusätzliche Leistungen von cluetec oder Funktionalitäten der Soft- oder Hardware, welche auf Wunsch des Vertragspartners von dem bei Auftragserteilung festgelegten Leistungsumfang abweichen, sind vom Vertragspartner gesondert nach Zeitaufwand gemäß der hierfür geltenden Preisliste von cluetec zu vergüten. Dies umfasst insbesondere Service- und Supportleistungen gemäß der zu Grunde liegenden Individualvereinbarung.
- 6.2.5. Alle Preise bestehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.3. Vertragsdauer

- 6.3.1. Das Nutzungsrecht für die Software endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.
- 6.3.2. cluetec weist drauf hin, dass die überlassene Software nur für die vereinbarte Vertragsdauer vollumfänglich funktionsfähig ist. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist die überlassene Software nicht mehr nutzbar.
- 6.3.3. Der Mietzins für Mietgeräte errechnet sich vom Zeitpunkt des Eingangs der Mietsache beim Vertragspartner bis zum Eingang der Rücklieferung der Mietsache bei cluetec nach vollen Zeiteinheiten (Wochen).
- 6.3.4. Bei der Vermietung von mobilen Endgeräten wird für jede angebrochene Kalenderwoche die Vergütung für die Verlängerungswoche in voller Höhe fällig.
- 6.3.5. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Daten auf dem Server zu Abrechnungszwecken und zur Durchführung der vertraglichen Leistungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zeiten gespeichert werden.
- 6.3.6. Im Falle der Vorenthaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Software bzw. der mobilen Endgeräte ist eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner nur dann zulässig, wenn cluetec ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist. Im Übrigen richtet sich das Recht zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.4. Rechte an der Software, Open Source Software (OSS)

- 6.4.1. Soweit cluetec im Rahmen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung Anpassungen und/oder Änderungen der von cluetec verwendeten Standardsoftware vornimmt, ändert dies dennoch nicht den Charakter der eingesetzten Software als Standardsoftware.
- 6.4.2. cluetec räumt dem Vertragspartner für die Dauer der vertraglich vereinbarten Nutzung ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der vermieteten/überlassenen Software ein.
- 6.4.3. cluetec verwendet Open Source Software (OSS). Für deren Verwendung hat der jeweilige Dritte eigene Lizenzbestimmungen zugrunde gelegt. Die eingesetzte OSS sowie die jeweilige Lizenz sind auf <https://www.cluetec.de/oss-mquest> genannt. Der Vertragspartner wird hinsichtlich des Inhaltes der jeweiligen Lizenzbestimmungen an den jeweiligen Rechteinhaber der OSS verwiesen. Auf Anforderung des Vertragspartners werden diese Bestimmungen auch von cluetec zur Verfügung gestellt.

6.5. Weitergabe und Überlassungsverbot

- 6.5.1. Der Vertragspartner darf Mietsachen weder vermieten noch verleihen noch an einen Dritten weiter überlassen oder diesem die Nutzung zugänglich machen. Zulässig ist die Überlassung der Mietsachen an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Willen des Vertragspartners beugen müssen. Dritte im vorgenannten Sinne sind neben den Mitarbeitern des Vertragspartners auch so genannte Vertragsnutzer, die Dienstleistungen für einen begrenzten Zeitraum für den Vertragspartner erbringen.
- 6.5.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mietsachen, insbesondere vermietete Software, sowie etwaige Sicherungskopien vor dem unberechtigten Zugriff Unbefugter sorgfältig zu schützen.

6.6. Gewährleistung

- 6.6.1. cluetec weist darauf hin, dass Software naturgemäß komplex ist. Es ist daher nicht möglich, diese so zu entwickeln und zu erstellen, dass sie bezüglich aller Anwendungsanforderungen fehlerfrei funktioniert.
- 6.6.2. Für wesentliche Mängel, die bei der Übergabe der Mietsache vorhanden sind, hat cluetec gemäß den nachstehenden Regelungen einzustehen. Wesentliche Mängel sind nur solche, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- 6.6.3. cluetec übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und/oder Verwendbarkeit der mit der Software erzielten Ergebnisse. Eine Gewährleistung aufgrund zugesicherter Eigenschaften bleibt hiervon unberührt. Die Beschreibungen der Software in der Benutzerdokumentation stellen keine zugesicherte Eigenschaft dar. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Berechnungen und Konstruktionen stets anhand geeigneter Methoden überprüft werden müssen, da die so erzielten Ergebnisse entweder aufgrund falscher bzw. ungenauer Eingaben oder verborgener Softwaremängel fehlerhaft sein können.
- 6.6.4. Der Vertragspartner hat die Mietsache unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder Mängel, die sich später zeigen, sind unverzüglich schriftlich gegenüber cluetec anzuzeigen, anderenfalls entfallen die Ansprüche des Kunden wegen dieser Mängel. Gleiches gilt für Mängel, die sich später zeigen.
- 6.6.5. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht im Falle der Nutzung der Software auf einem anderen als den freigegebenen Geräten und Betriebssystemen. Freigegebene Geräte und Betriebssysteme werden dem Vertragspartner von cluetec auf Anforderung genannt. Soll ein anderes als eines der genannten Geräte/Betriebssysteme verwendet werden, so kann der Vertragspartner Ansprüche wegen Sachmängeln nur dann geltend machen, wenn cluetec diese Geräte/Betriebssysteme auf Anfrage des Kunden hin auch frei-gegeben hat.
- 6.6.6. Gewährleistungsansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Software können vom Vertragspartner nicht mehr geltend gemacht werden, wenn dieser selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cluetec Änderungen an der Vertragssoftware durchgeführt hat oder durch Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse und Beseitigungsarbeiten seitens cluetec, nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf die Änderungen an der Vertragssoftware zurückzuführen sind.
- 6.6.7. Keine Gewährleistung wird für die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Internetnutzung bzw. der Mobilfunknutzung übernommen. Die Verfügbarkeit ist allein Sache des Netzanbieters.
- 6.6.8. Soweit der Vertragspartner die Übertragung der Daten über Internet oder Mobilfunk nutzt, bestehen keine Ansprüche im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung, die dem Bereich des Netzanbieters zuzuordnen sind und/oder auf die cluetec keinen Einfluss hat. cluetec wird Ansprüche gegen diesen Dritten an den Vertragspartner im Bedarfsfalle abtreten.
- 6.6.9. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es nach Art und Weise der Durchführung der entsprechenden Erhebungen geringer Datenverlust beispielsweise durch die Beschädigung der mobilen Endgeräte auftreten kann und erkennt dies in dem bezeichneten Umfang als vertragsgemäß an.

6.7. Haftung

- 6.7.1. cluetec haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Ursachen werden.
- 6.7.2. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von cluetec auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Parteien gehen davon aus, dass ein vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden jedenfalls nicht höher ist als das vereinbarte Auftragsvolumen.
- 6.7.3. Für Mangelfolgeschäden haftet cluetec nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die gesetzlichen Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz des durch den Verzug mit der Mangelbeseitigung entstandenen Schadens hiervon unberührt.
- 6.7.4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 6.7.5. Die Haftung aufgrund einer abgegebenen Garantie, wegen Arglist, aufgrund Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden bleibt von obigen Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 6.7.6. Ein Mitverschulden des Vertragspartners ist diesem zuzurechnen. Es gehört zu den Sorgfaltspflichten des Vertragspartners, seine Daten regelmäßig, in der Regel täglich, zu sichern.
- 6.7.7. cluetec haftet gleichfalls nicht für den Verlust von Daten, welche sich bei Beendigung des Mietverhältnisses noch auf dem Serverhost oder auf den mobilen Endgeräten befinden. Insbesondere trifft cluetec keine Verpflichtung, diese Daten bei Beendigung zu sichern oder an den Vertragspartner zu übertragen.
- 6.7.8. Der Vertragspartner haftet für Schäden an den Geräten und Verlust der Geräte bis zu deren vollständigen Rückgabe (Eingang bei cluetec).
- 6.7.9. cluetec haftet nicht für Verzug, der trotz rechtzeitiger Versendung durch cluetec auf dem Postweg entsteht.
- 6.7.10. cluetec haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Verbindung des Vertragspartners zum Serverhost, bei Stromausfällen und bei Ausfällen oder Störungen des Servers, die nicht im Einflussbereich cluetecs stehen.
- 6.7.11. cluetec haftet ferner nicht für die nicht rechtzeitige Lieferung der mobilen Endgeräte aufgrund zeitlicher Verzögerung in der Zollabfertigung.
- 6.7.12. Vertragspartner stellt cluetec bei Inanspruchnahme Dritter infolge von unzulässiger oder unrichtiger Auftragsverarbeitung gegenüber dem Dritten frei, sofern und soweit der Vertragspartner die unzulässige oder unrichtige Auftragsverarbeitung zu vertreten hat.

6.8. Datenschutz

- 6.8.1. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen, von cluetec während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, insbesondere für Ab-rechnungszwecke, erforderlich ist. Mit der Speicherung erklärt der Kunde sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt cluetec auch zur Beratung von Kunden, und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Leistungen. Der Vertragspartner kann einer solchen Nutzung seiner Daten wider-sprechen.
- 6.8.2. cluetec verpflichtet sich, dem Vertragspartner auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. cluetec wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als cluetec gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht

6.9. Auftragsverarbeitung

- 6.9.1. Beabsichtigt der Vertragspartner, mit der von cluetec gehosteten Software personenbezogenen Daten zu erfassen und zu verarbeiten, verpflichtet er sich, zuvor einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 EU-DSGVO mit cluetec abzuschließen. Hierzu wird cluetec eine entsprechende Vertragsvorlage vorlegen.
- 6.9.2. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich.
- 6.9.3. Insbesondere ist der Vertragspartner verantwortlich für Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er ist insoweit Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO.

6.10. Schlussbestimmungen

- 6.10.1. Auf die zu Grunde liegende Individualvereinbarung und die vorliegenden AGB ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 6.10.2. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz von cluetec, also Karlsruhe.
- 6.10.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle sind beide Parteien zur Vereinbarung einer Ersatzregelung verpflichtet, welche dem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen/unwirksam gewordenen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungs-bedürftigen Lücke der AGB.

Stand: 16.03.2021